



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 05.05.2018 bis zum 03.06.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ erteilt.

Aufgrund den zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile des Gebiets der Stadt Salzburg, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, dass die vom 18.05.2018 bis 21.05.2018 stattfindende Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein fast gänzlich eigengestaltetes werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch. Aus Anlass dieses mehrtägigen, kirchlichen Jugendevents werden im Veranstaltungszeitraum Live-Übertragungen von veranstalteten Messen, Katechesen und Gebeten aus dem Salzburger Dom bzw. der Pfarre St. Blasius gesendet.

Zudem beinhaltet das Programm Vor- und Nachberichterstattung zur Veranstaltung, in Form von Sendungen mit Organisatoren und Teilnehmern der letzten Jahre, die den Hörern eine Einführung und Nachlese der Veranstaltung geben sollen. Im Vorfeld werden programmliche Elemente gesendet, die einerseits das bevorstehende Pfingstfest als kirchliches Fest thematisieren und andererseits über die Veranstaltung informieren bzw. die Hörer durch Vorträge aus dem Vorjahr auf die kommende Veranstaltung vorbereiten. Nach der Veranstaltung sind Sendungen zur Nachlese unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung sowie vermehrt Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Sendegebiet geplant.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit der rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch die Ausschreibung vom 24.01.2018, KOA 1.193/18-001, gemäß

§ 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.

3. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/18-008, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2018 beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 05.05.2018 bis zum 03.06.2018 zur Begleitung der vom 18.05.2018 bis zum 21.05.2018 in der Salzburger Innenstadt stattfindenden Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“. Zu diesem Zweck wurde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ beantragt.

Der von der KommAustria mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragte Amtssachverständige Thomas Janiczek legte am 24.04.2018 ein frequenztechnisches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragten Übertragungskapazitäten frequenztechnisch realisierbar sind.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand besteht aus Lukas Bonelli (Obmann), Mag. Elisabeth Thonet (Obmannstellvertreterin) sowie Albin Lintner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch die Mitglieder Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Pfr. Dr. Ignaz Steinwender, P. Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite und Leopold Scheibreithner. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß § 13 der Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen (insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden) vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde Ing. Christian Schmid bevollmächtigt, dem auch sonst die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung obliegt.

Der Antragsteller ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der Antragsteller ist Inhaber von Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2017, KOA 1.538/17-007),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001),
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011) und
- „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 27.08.2015, GZ W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E).

Der Antragsteller ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002).

Der Antragsteller verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus „allen“ Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte

des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.2. Veranstaltung und geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm umfasst neben der Sendungsbegleitung des vom 18.05.2018 bis zum 21.05.2018 von der Loretto-Gemeinschaft veranstalteten „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ auch Beiträge im Vorfeld und im Anschluss an die Veranstaltung.

Beim „Fest der Jugend“ handelt es sich um den größten katholischen Jugendevent Österreichs mit über 6.000 Teilnehmern. Veranstaltungsorte sind der Salzburger Dom und die Pfarre St. Blasius.

Das beantragte Programm umfasst ein fast gänzlich eigengestaltetes werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch. Das „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ wird durchwegs live durch das in der Pfarre St. Blasius untergebrachte Studio Salzburg sowie ein Mobilstudio im Salzburger Dom vom Antragsteller übertragen. Aus Anlass dieses mehrtägigen, kirchlichen Jugendevents werden im Veranstaltungszeitraum unter anderem Live-Übertragungen von veranstalteten Messen, Katechesen und Gebeten gesendet. Die Übertragungen finden unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus Salzburg statt.

Im Vorfeld und nach der Veranstaltung finden Sendungen mit den Organisatoren und teilnehmenden Jugendlichen statt, die den Hörern eine Einführung und Nachlese der Veranstaltung geben. Ergänzend sind eine Reihe von Gottesdienst-Übertragungen aus Salzburg geplant sowie Spezialsendungen mit dem Salzburger Erzbischof Dr. Franz Lackner. Die Programmelemente sollen möglichst live übertragen oder in Form von Stimmungsbildern unter Verwendung von O-Ton-Beiträgen ausgestrahlt werden.

Im Vorfeld werden weiters programmliche Elemente gesendet, die einerseits das bevorstehende Pfingstfest als kirchliches Fest thematisieren und andererseits über die Veranstaltung informieren bzw. die Hörer durch Vorträge aus dem Vorjahr auf die kommende Veranstaltung vorbereiten.

Nach der Veranstaltung sind Sendungen zur Nachlese unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung sowie vermehrt Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Sendegebiet geplant. Elemente, die sich nicht für die Live-Übertragung eignen, wie eine Reihe von parallel stattfindenden, täglichen Workshops, werden sendefähig aufbereitet und erst nach der Veranstaltung ausgestrahlt. Ähnliches gilt für Glaubenszeugnisse der Jugendlichen, Hintergrundbilder usw., die während der Veranstaltung entstehen.

Kirchlich betrachtet, existiert ein enger Zusammenhang betreffend die Zeit von Christi Himmelfahrt, Pfingsten, die anschließende „Pfingst-Oktav“ und Fronleichnam. In den meisten Pfarren finden in diesem Zeitraum Erstkommunion und Firmung statt. Das Ostergeschehen wird weiterentwickelt – in dieser Zeit entsteht die neue Kirche, wie die biblische Apostelgeschichte berichtet. Das Radioprogramm nimmt auf die Besonderheit dieser Zeit Rücksicht und spannt einen entsprechenden Bogen, sodass die Eventfrequenz bis zum Sonntag nach Fronleichnam aufrecht bleibt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen:

Der Antragsteller verfügt als langjähriger Hörfunkveranstalter aufgrund der bereits bestehenden Zulassungen in den oben angeführten Versorgungsgebieten über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Mag. Andreas Schätzle gibt als Programmdirektor die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle. Der Betrieb wird durch ein Team hauptamtlicher Mitarbeiter und eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährleistet. Derzeit sind beim Antragsteller 18 hauptamtliche Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeit-Äquivalent von 14 Mitarbeitern angestellt sind und Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Marketing und Vertrieb gewährleisten. Zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen wurden seitens des Antragstellers die Lebensläufe der hauptamtlich angestellten Personen beigefügt. Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch Mitarbeiter sowie Partnerfirmen.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen ist anzumerken, dass auf bereits bestehende räumliche und technische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Zum Zweck der Berichterstattung vor Ort stehen einerseits das Studio des Antragstellers in der Pfarre St. Blasius und andererseits ein Mobilstudio im Salzburger Dom zur Verfügung. Das Radiostudio in der Pfarre St. Blasius wird seit dem Jahr 2006 betrieben. Dem organisatorischen Aufwand wird im Allgemeinen auch dadurch Rechnung getragen, dass auf ehrenamtliche Mitarbeiter aus dem Raum Salzburg zurückgegriffen wird.

Das Finanzierungskonzept basiert auf der Programmerstellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter unter Anleitung weniger hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Spenden der Hörer. Für den beantragten Zulassungszeitraum prognostiziert der Antragsteller Gesamtkosten in der Höhe von EUR 8.600,-.

2.4. Technisches Konzept

Für die beantragten Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Lieferung 90,1 MHz)“ bestehen keine Einträge im Genfer Plan. Das Befragungsverfahren für die beiden Übertragungskapazitäten wurde positiv abgeschlossen, somit ist das Konzept technisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO – Funk für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit den bewilligten Übertragungskapazitäten können rund 70.000 Einwohner im Bereich der Stadt Salzburg versorgt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers im Antrag vom 11.04.2018 sowie die zitierten Bescheide der KommAustria, des BKS und des Erkenntnisses des BVwG. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 24.04.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung und gesetzliche Voraussetzungen

Bei der Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“, die vom 18.05.2018 bis zum 21.05.2018 in der Salzburger Innenstadt stattfindet, handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Sie ist der größte katholische Jugendevent Österreichs. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP) vergleichbar, denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im zeitlichen Zusammenhang zum zugrundeliegenden Ereignis veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 05.05.2018 bis zum 03.06.2018 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum (18.05.2018 bis 21.05.2018), zuzüglich einer zweiwöchigen Vorbereitungsphase und einer etwa ebenso langen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich in den Live-Übertragungen, aber auch in der Ausstrahlung zahlreicher Berichte über das Ereignis, manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Auch in der Vor- bzw. Nachbereitungsphase wurde eine entsprechende Berichterstattung glaubhaft gemacht.

Weiters wird auch dem in § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G geforderten örtlichen Zusammenhang zwischen dem veranstalteten Hörfunkprogramm und dem bezug habenden Ereignis Genüge getan, da

Produktion und Ausstrahlung des Programms in demselben örtlichen Bereich, nämlich in der Stadt Salzburg, erfolgen, in welchem auch die Veranstaltung stattfindet. Zudem ist das Erfordernis des „örtlichen Bereichs“ nicht extensiv auszulegen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Ereignishörfunk wesentlich dazu dient, die Veranstaltung auch bei Personen, die nicht unmittelbar daran teilnehmen, bekannt zu machen (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 648 mwN).

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs.6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ausschlussgründe der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegt. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

4.2. Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ in Salzburg findet anlässlich Pfingsten von 18.05.2018 bis 21.05.2018 statt. Da auch vielfältige Programmelemente im Vorfeld und im Anschluss an den Event geplant sind, beantragt der Antragsteller die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum vom 05.05.2018 bis zum 03.06.2018. Der Antragsteller legt hierzu auch dar, dass der gesamte Zeitraum für die katholische Kirche in einem engen Zusammenhang steht (Zeitraum von Christi Himmelfahrt – Pfingsten – Pfingst-Oktav – Fronleichnam) und zur Vorankündigung der UKW-Übertragung des Festes der Jugend sowie zu dessen angemessener Nachbereitung benötigt wird.

Unter Berücksichtigung einer – im vorliegenden Fall gerade noch – „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR 21. GP), war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. zu befristen. Der Antragsteller hat für die sich aus der konkreten Veranstaltung ergebenden Vor- und Nachbereitungszeiträume ausreichend dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltung durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den gesamten beantragten Zeitraum erteilt werden.

Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ wurden aufgrund eines Antrages auf Zulassung und Schaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 24.01.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 29.03.2018. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen bzw. zu erwarten, dass während des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des BKS davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, GZ 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.3. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des Gebiets der Stadt Salzburg, soweit diese durch die in Beilage 1 und 2 umschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgt werden können.

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ keine Einträge im Genfer Plan bestehen, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

4.5. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich

in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/18-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria

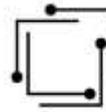
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **amtssigniert per E-Mail an christian.schmid@radiomaria.at**

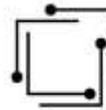
Zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
3. RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.101/18-008

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 4																																																																																																																																		
2	Standort	Wartberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E57 25		47N45 46	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	525																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-25,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,2</td> <td>19,7</td> <td>21,0</td> <td>22,0</td> <td>22,8</td> <td>23,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,8</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,8</td> <td>23,4</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,0</td> <td>19,7</td> <td>18,2</td> <td>16,3</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,2</td> <td>10,0</td> <td>7,4</td> <td>4,8</td> <td>1,8</td> <td>-0,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,2</td> <td>-4,2</td> <td>-4,2</td> <td>-3,2</td> <td>-0,4</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,8</td> <td>7,4</td> <td>10,0</td> <td>12,2</td> <td>14,3</td> <td>16,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,2	19,7	21,0	22,0	22,8	23,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	23,8	24,0	24,0	23,8	23,4	22,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,0	21,0	19,7	18,2	16,3	14,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,2	10,0	7,4	4,8	1,8	-0,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-3,2	-4,2	-4,2	-3,2	-0,4	1,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,2	19,7	21,0	22,0	22,8	23,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,8	24,0	24,0	23,8	23,4	22,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,0	19,7	18,2	16,3	14,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,2	10,0	7,4	4,8	1,8	-0,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-3,2	-4,2	-4,2	-3,2	-0,4	1,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
		überregional																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast Satellit																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.101/18-008

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 10																																																																																																																																		
2	Standort	Liefering																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E00 58		47N49 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	414																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-25,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,1</td> <td>4,6</td> <td>6,6</td> <td>8,2</td> <td>9,6</td> <td>10,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,6</td> <td>9,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,2</td> <td>6,6</td> <td>4,6</td> <td>2,1</td> <td>-0,9</td> <td>-4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-9,8</td> <td>-16,7</td> <td>-25,0</td> <td>-25,0</td> <td>-19,0</td> <td>-19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-25,0</td> <td>-25,0</td> <td>-16,7</td> <td>-9,8</td> <td>-4,4</td> <td>-0,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,1	4,6	6,6	8,2	9,6	10,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,5	12,0	12,5	12,8	13,0	13,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,8	12,5	12,0	11,5	10,6	9,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,2	6,6	4,6	2,1	-0,9	-4,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-9,8	-16,7	-25,0	-25,0	-19,0	-19,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-25,0	-25,0	-16,7	-9,8	-4,4	-0,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,1	4,6	6,6	8,2	9,6	10,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	12,0	12,5	12,8	13,0	13,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,8	12,5	12,0	11,5	10,6	9,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,2	6,6	4,6	2,1	-0,9	-4,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-9,8	-16,7	-25,0	-25,0	-19,0	-19,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-25,0	-25,0	-16,7	-9,8	-4,4	-0,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal		hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		hex																																																																																																																																
				DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			